

Zeitschrift: Der Filmberater
Herausgeber: Schweizerischer katholischer Volksverein
Band: 5 (1945)
Heft: 11

Rubrik: Eine schweizerische Filmgesetzgebung in Sicht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

geben sich wohl auch Rechenschaft über die letzten Quellen einer solchen Entartung jeder Menschlichkeit? Wie viele haben den Mut, den logischen Gedankengängen bis zur bitteren, aber notwendigen Konsequenz nachzugehen? Ist es nicht recht billig, sträflich oberflächlich und pharisäisch zugleich, wenn man zwar mit Recht ein Regime verurteilt, das derart giftige Früchte menschlicher Verirrung hervorgebracht hat, dabei aber zu vergessen scheint, dass es sich hier vielmehr um ein allgemein menschliches Anliegen handelt? Dass jedes System, jede Weltanschauung, die wie die nationalsozialistische, das ewige Gesetz des Schöpfers ausser Acht lässt, naturnotwendig zu einer hoffnungslosen Vertierung führen muss? Sind nicht auch schon früher in der Weltgeschichte immer wieder „Weiber zu Hyänen“ geworden, so oft die Menschen sich selbst zur Norm des Rechtes machten und damit der vollkommenen Rechtlosigkeit Tür und Tore öffneten? Ist etwa Grausamkeit und Sadismus das traurige „Monopol“ einer Klasse von Menschen? Und ist es schliesslich so ausgemacht, dass nicht manche, die so laut und aufdringlich ihren Abscheu zum Ausdruck bringen, zu ähnlichen Taten gegenüber verhassten, wehrlosen Gegnern fähig wären?

Hier sollte der Kommentar einsetzen, der alles in die rechte christliche oder doch menschlich richtige Perspektive stellt, ein Kommentar, der den Kinobesucher nicht nur mit Abscheu vor dem Verbrechen erfüllt, sondern auch eine heilsame Anleitung gibt zu einer ehrlichen Selbstbesinnung und Gewissenserforschung.

Man verstehe uns recht: wir verschliessen die Augen nicht vor den realen Begebenheiten und ihren Forderungen. Wir wenden uns voll Abscheu ab von jeder Form der Grausamkeit und im Besonderen vor allen bestialischen, in den deutschen Konzentrationslagern verübten Taten. Wir verurteilen aber ebenso kompromisslos und energisch jeden unchristlichen Hass und möchten wünschen, dass die ernsten Bestrebungen aller echten Christen, in der Welt den Frieden in der Liebe und in der Gerechtigkeit aufzubauen, nicht durch eine Atmosphäre des Hasses vereitelt werden. Und darum möchten wir auch bezüglich der Bildberichte über begangene Grausamkeiten im Interesse unseres Volkes und vor allem unserer Jugend erklären: Sufficit, es ist genug!

Eine schweizerische Filmgesetzgebung in Sicht

Damals, als der Film noch ein Jahrmarktvergnügen für arme Leute war, ahnte wohl niemand, welche ungeheure Ausmasse die Filmindustrie in 50 Jahren annehmen werde, wie stark sich sein Einfluss auf allen Gebieten des kulturellen und wirtschaftlichen Lebens geltend machen werde.

Mit der zunehmenden Bedeutung des Films, und speziell der Filmwirtschaft, wuchs auch das Interesse des Staates am Film und seinen mannigfachen Problemen. Beschränkte sich dieses Interesse vorerst nur auf das Material und seine feuergefährlichen Eigenschaften — also feuerpolizeilicher Schutz des Publikums — so

dehnte es sich allmählich auch auf Probleme aus, die mit dem Film nur mehr in einem Kausalzusammenhang stehen, so Festsetzung einer Altersgrenze für die Kinobesucher, staatliche Zensur und anderes mehr — also moralischer Schutz des Publikums. In die Produktion selbst mischte sich der Staat erst sehr viel später ein und auch nur in totalitären Staaten, wo eben alles der staatlichen Gewalt zu dienen hat.

Die Schweiz kannte bis jetzt überhaupt keine filmgesetzlichen Regelungen auf gesamteidgenössischem Boden. Jede behördliche Einflussnahme auf Filmwirtschaft und Filmkultur blieb der kantonalen Autonomie anheimgestellt. So besitzen wir denn wie wohl nirgends auf der Welt eine solche Vielfalt von Vorschriften und Bestimmungen, dass sich selbst der Fachmann nur mit Mühe in diesem Gesetzesdschungel zurechtfindet. Der „Filmberater“ brachte in 21 Beiträgen früherer Jahrgänge eine umfangreiche Zusammenstellung aller kantonalen Filmgesetzgebungen. Der Leser wird sich erinnern, dass sich nicht einmal sämtliche Kantone mit dem Film befasst haben, so dass das Kinogewerbe in einzelnen Teilen der Schweiz auch heute noch theoretisch vollständig uneingeschränkt arbeiten kann. Diese bunte Vielfalt und (zwangsläufige) Uneinheitlichkeit konnte so lange zu vollem Recht bestehen, als die kulturelle und wirtschaftliche Bedeutung des Films noch gering war. Aber wo der Film als wirtschaftlicher und kultureller wie politischer Faktor ersten Ranges anzusprechen ist, wo sein Einfluss immer tiefer hineingreift in das Getriebe des täglichen Lebens, da beginnt sich diese Zersplitterung immer mehr als ein Nachteil bemerkbar zu machen.

Wir vertraten hier immer den Standpunkt der kantonalen Autonomie, des eidgenössischen Foederalismus. Wenn sich aber irgendwo eine Durchbrechung des föderativen Prinzips rechtfertigt, ja geradezu aufdrängt, so ist es in der Frage einer Koordinierung der kantonalen Filmgesetzgebungen. Nicht dass wir einer vollständigen Ausschaltung der kantonalen Selbstbestimmung das Wort reden wollten! Es gibt auch in Zukunft noch Aufgaben, die den Ständen vorbehalten bleiben sollen, so zum Beispiel die Filmzensur, wo wir keine Veranlassung sehen, eine Vereinheitlichung einzuführen.

Es ist uns noch nicht möglich, bereits heute schon nähere Angaben über die Gestaltung der künftigen schweizerischen Filmgesetzgebung zu machen, ohne einer Indiskretion beschuldigt zu werden. Immerhin können wir unsere Leser über einige Hauptgedanken und den gegenwärtigen Stand des Gesetzes orientieren.

Im Frühjahr 1944 beauftragte die Schweizerische Filmkammer auf Antrag Neumann den Sekretär, Dr. H. Mauerhofer, einen Entwurf zu einer gesamtschweizerischen Filmgesetzgebung auszuarbeiten. Verschiedene Umstände verzögerten den Beginn der Arbeit bis in den Winter 1945. In den letzten Monaten entstand aus der Zusammenarbeit des Sekretärs und seines juristischen Mitarbeiters ein vorläufiger Entwurf, der nun in Form eines vertraulichen Vorberichtes der Filmkammer zur Prüfung vorliegt.

Wohl die wichtigste Aufgabe einer schweizerischen Filmgesetzgebung ist der Schutz der Filmkultur vor den Uebergriffen und Prioritätsansprüchen der Filmwirtschaft. Eine grosse Gefahr ist zum Beispiel die fast allmächtige Monopolstellung der wirtschaftlichen Verbände, die jede nur kulturelle Regelung mit allen Mitteln zu unterdrücken suchen, sooft ihre wirklichen oder vermeintlichen geschäftlichen Interessen in Frage stehen. Da ist zum Beispiel die Filmkontingentierung, die eine Auswahl nach künstlerischen und ethischen Gesichtspunkten zum vornehmerein erschwert. Gegen diese Auswüchse einer übermächtigen Filmwirtschaft anzukämpfen und den kulturellen und künstlerischen Belangen gegenüber nicht zu erdrückend werden zu lassen, müsste eine der vornehmsten Aufgaben des neuen Gesetzes sein.

Einen wirksamen Schutz könnten die Bewilligungspflicht (spezielle Bewilligung für jede Neueröffnung eines Kinos) und die Bedürfnisklausel (Bewilligung nur bei nachgewiesenem Bedürfnis nach Neueröffnung eines Kinos) bilden. Doch bieten solche Gesetze nach unserer Ansicht noch keinen genügenden Schutz der Filmkultur. Wenn zum Beispiel ein Befähigungsausweis für Kinobesitzer bestimmt manchem Schund die Türe verschliessen würde, so sind das doch alles mehr negative

Gesetze, die allein niemals zum gewünschten Ziele führen können. Hauptsache wäre, den Staat für die positiven Werke und Aufgaben des Films und einer Filmkultur gewinnen zu können, dass er mit allen Mitteln jene kulturell interessierten Organisationen und Unternehmungen unterstützen und fördern würde, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, die Kunst und die ethischen Werte des Films zu betonen.

Es wird nicht leicht sein, die kommende schweizerische Filmgesetzgebung in diesem Sinne zu gestalten und damit der Kultur einen unschätzbar Dienst zu leisten. Die Wirtschaftsverbände werden sich nicht so leicht bereit finden, der kulturellen Seite den ihr gebührenden Platz einzuräumen. Solange wir die Wirtschaft nicht davon überzeugt haben, dass der künstlerisch und ethisch wertvolle Film das bessere Geschäft ist als der Schund, wird sie sich schwerlich zu einer Revision ihres Standpunktes bequemen. Zu beweisen, dass es so ist, dass sich künstlerisch und ethisch gute Programme bezahlt machen, ist Sache des Publikums, ist unsere Aufgabe.

„Josef“ und „Nepomuk“ über die Filmzensur

In der Schweiz darf jeder reden und schreiben was ihm durch den Kopf geht, solange er in den vom Gesetz ihm auferlegten Schranken sich bewegt, und das ist recht so. Auch wir beanspruchen das Recht der Meinungsäusserung und der Kritik und üben es aus, sooft es uns gut und nützlich scheint. Aber auch in diesen Dingen kann man nicht das „Weggli und den Batzen“ zugleich haben. Die Rede- und Pressefreiheit führt uns nur allzu leicht und allzu oft zu bedauerlichen Entgleisungen. Es besteht eben immer wieder die Gefahr, dass irgendwer irgendwo über irgendwas irgendwie öffentlich irgend etwas daherschreibt über Fragen, von denen er keinen blassen Schein hat.

Beim Film ist das umso leichter der Fall, als die einschlägigen Fragen hier recht kompliziert sind, und sich viele ungelernte Köche in dieser Küche zu betätigen wünschen; denn der Film interessiert ja allgemein, und jeder fühlt sich irgendwie kompetent und berufen, hier mitzureden. Wozu das führt möchten wir an zwei an sich sehr harmlosen, aber charakteristischen Beispielen zeigen. Es handelt sich um zwei vollkommen irreführende Zeitungsnotizen über das gleiche, wichtige Thema der Filmzensur.

Im „Ostschweizer Tagblatt“ äussert sich „Josef“ am 22. Mai in der Rubrik „Oeffentlicher Sprechsaal“ verärgert zum Carmen-Filmstreit von Rorschach (conf. unsere Kritik, Filmberater Nr. 1, Januar 1944 und unsere Artikel 4. Jahrgang, Nr. 17, November 1944, S. 77 und 5. Jahrgang, Nr. 9, Mai 1945, S. 49).

Der Einsender beklagt sich über die nach seiner Meinung engherzige Zensurpraxis des Rorschacher Stadtrates, die das schöne Städtchen am Bodensee zu einem wahren „Seldwyla auf filmischem Gebiet“ mache und die Rorschacher „dem Spotte preisgeben will“. Josefs Hauptargument lautet:

„Die eidgenössische Filmkommission prüft jeden Film, der eingeführt wird. Anstössige Filme werden nicht zugelassen und ausgeschaltet. Diese eidgenössische Kommission sollte genügen, um das Schweizer Volk vor Sittenverderbnis zu bewahren.“

Diese Sätze sind vollkommen irreführend, weil absolut falsch. In der Schweiz bestand zwar seit Herbst 1939 für die Dauer des Krieges (sie wurde am 18. Juni 1945 durch Bundesratsbeschluss abgeschafft) eine pflichtmässige eidgenössische Vorzensur für alle öffentlich gezeigten Filme. Diese vom Armeestab, Abteilung Presse und Funkspruch, Sektion Film besorgte Sichtung berücksichtigte aber nur militärische und innen- wie aussenpolitische, nicht aber moralisch-kulturelle und künstlerische Gesichtspunkte. Die Wahrung der kulturellen und moralischen Belange gehört im Film wie auch auf anderen Gebieten ausschliesslich in die Kompetenz der Kantone und geschieht durch die verschiedenen kantonalen Filmgesetze (über 60 an der Zahl).